



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-24129/001- II/A/4/2016	BAK/SV-GSt	Martina Thomasberger	DW 2407 DW 2695	16.06.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec

Die Republik Österreich hat bereits im Jahr 1987 ein Abkommen über den Bereich der sozialen Sicherheit mit Kanada abgeschlossen. Die kanadische Verfassungsrechtslage, die kanadische Rechtslage im Bereich der Pensionen sowie der Kranken- und Unfallversicherung machen es zulässig und erforderlich, dass auch mit der Provinz Québec ein separates Abkommen getroffen wird. Dies erfolgte im Jahr 1993 mit einer Zusatzvereinbarung im Jahr 1996. Nunmehr wird das Abkommen mit der Provinz Québec neu gefasst und an die Vorgangsweisen der neueren Abkommen (zB mit Indien aus dem Jahr 2013) angepasst.

Die neuen Bestimmungen entsprechen, abgesehen vom Teil IV (über die Sachleistungsaus-hilfe bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen in der Unfallversicherung), im Wesentlichen dem alten Abkommen. Es werden technische Anpassungen vorgenommen, die die Anwendung des Abkommens erleichtern werden.

Bei den Bestimmungen über die Gleichbehandlung im Rahmen des Abkommens (Art 4) wird klargestellt, dass sich dies nicht nur auf Staatsangehörige der Abkommensstaaten sowie auf Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge bezieht, sondern auf alle Personen, die Ansprüche aus den Systemen der sozialen Sicherheit nach den Regeln eines Vertragsstaaten erworben haben. Eine vergleichbare Klarstellung erfolgt hinsichtlich des Leistungsexports (Art 5).

Eine weitere Klarstellung betrifft die Zusammenrechnung von Zeiten für zeitabhängige Ansprüche; auch Zeiten in einem Drittstaat, mit dem einer der Vertragsstaaten ein Abkommen hat, sind hier zu berücksichtigen (Multilateralisierung, Art 12).

Neu eingeführt wird hinsichtlich der Berechnung von Leistungen eine Regelung, die der Rechtslage nach der VO (EG) 883/2004 entspricht (Berechnung der Leistungen nach dem pro rata temporis-Grundsatz, Art 15).

Neu ist auch die Regelung über die Sachleistungsaushilfe in der Krankenversicherung, die aber nur dann zur Anwendung kommt, wenn es ein ausdrückliches offizielles Ersuchen an den aushelfenden Träger gibt (Art 17).

Das Abkommen enthält weiters Klarstellungen bezüglich Leistungen für Berufskrankheiten aus der Unfallversicherung bei Expositionen in beiden Vertragsstaaten und für Verschlimmerungen bei Berufskrankheiten (Art 18 und Art 19).

Ausdrücklich begrüßt werden die Klarstellungen betreffend die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Abkommens, die Zusammenrechnung von Zeiten und die Leistungsberechnung.

Die Bundesarbeitskammer erhebt keine Einwendungen gegen das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Provinz Québec.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.